EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 1 | 2026



Michael Huwiler
Immobilien-bewirtschafter mit eidg. Fachausweis

Sibylle Huwiler
M. A. HSG + Dipl. Wirtschafts-prüfer

Wir entwickeln massgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Treuhand und Immobilien.

HUWILER & PARTNER
Treuhand
Immobilien

EXPERT SUISSE
Certified Company

Inhalt | Seite

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht 1
Abschaffung Eigenmietwert 2
AHV-Reform 3
Kinderabzug Steuern 4

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Schutz vor ungerechtfertigter Betreibung

Worum es geht
In der Schweiz kann eine Betreibung eingeleitet werden, ohne dass die Forderung vorgängig nachgewiesen werden muss. Bereits mit der Zustellung des Zahlungsbefehls entsteht ein für Dritte – insbesondere Banken, Vermieter/-innen oder Geschäftspartner/-innen – einsehbarer Eintrag im Betreibungsregister. Dies kann für betroffene Personen sowohl im privaten als auch im wirtschaftlichen Umfeld erhebliche Nachteile mit sich bringen.
Diese systembedingte Ausgestaltung des Schuldbetreibungsrechts führt dazu, dass Betreibungen auch ohne materielle Berechtigung oder aus sachfremden Motiven eingeleitet werden können. Der Gesetzgeber hat dieses Missbrauchspotenzial erkannt und deshalb gezielte Schutzmechanismen vorgesehen, um die Folgen offensichtlich ungerechtfertigter Betreibungen zu begrenzen.
Seit 2019 besteht die Möglichkeit, ungerechtfertigte Betreibungen gegenüber Dritten ausblenden zu lassen. Diese Regelung wurde per 1. Januar 2026 erweitert und verbessert.

Gesuch um Nichtbekanntgabe
Ist eine Betreibung ungerechtfertigt, kann beim Betreibungsamt ein Gesuch um Nichtbekanntgabe gestellt werden. Der Registereintrag ist in diesem Fall für Dritte nicht sichtbar.
Ein solches Gesuch einzureichen, ist frühestens drei Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls möglich. Neu kann das Gesuch bis fünf Jahre nach Zustellung gestellt werden (bisher ein Jahr). Die Gläubigerin oder der Gläubiger muss nachweisen, dass die Forderung berechtigt weiterverfolgt wurde. Gelingt dieser Nachweis nicht, wird der Eintrag gegenüber Dritten ausgeblendet.

Keine Nichtbekanntgabe
Eine Nichtbekanntgabe ist ausgeschlossen, wenn die Forderung anerkannt oder bezahlt wurde, insbesondere wenn
- kein Rechtsvorschlag erhoben wurde,
- die Forderung vollständig bezahlt wurde oder
- eine Schuldanerkennung unterzeichnet wurde.

Bedeutung für die Praxis
Der Betreibungsregisterauszug spielt für natürliche und juristische Personen eine wichtige Rolle im Rechts- und Geschäftsverkehr. Die Verlängerung der Gesuchsfrist auf fünf Jahre per 1. Januar 2026 verbessert den Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen erheblich.

«In Kürze»

1. Betreibungen können auch ohne materielle Berechtigung eingeleitet werden.
2. Bei solchen ungerechtfertigten Betreibungen besteht ein Anspruch darauf, dass sie gegenüber Dritten nicht bekannt gegeben werden.
3. Voraussetzung dafür ist, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger mit dem Begehren nicht erfolgreich war.
4. Ein entsprechendes Gesuch kann neu während fünf Jahren gestellt werden.

Abschaffung des Eigenmietwerts: konkrete Folgen für Steuerpflichtige

Ausgangslage
Bisher wurde sowohl auf Ebene der direkten Bundessteuer als auch auf kantonaler Ebene bei selbstgenutztem Wohneigentum ein fiktives Naturaleinkommen in Form des Eigenmietwerts besteuert. Im Gegenzug durften Kosten für werterhaltenden Unterhalt, energetische Massnahmen sowie Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.
Mit der Volksabstimmung vom 28. September 2025 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Reform der Wohneigentumsbesteuerung angenommen. Damit ergeben sich weitreichende Änderungen, die frühestens ab 2028 in Kraft treten werden.

Was sich ändert
Der Eigenmietwert entfällt als steuerbares Einkommen bei sämtlichen selbstgenutzten Liegenschaften (Haupt- und Zweitliegenschaften). Als Ausgleich für die Mindereinnahmen steht es den Kantonen frei, eine Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften einzuführen.
Werterhaltende Unterhaltskosten können für selbstgenutzte Liegenschaften nicht mehr in Abzug gebracht werden. Investitionen in Energiespar- oder Umweltschutzmassnahmen (z. B. die Photovoltaikanlage oder energetische Sanierungen) sind bei der direkten Bundessteuer künftig ebenfalls nicht mehr abzugsfähig. Die Kantone können entsprechende Abzüge jedoch weiterhin vorsehen.
Solange das bisherige System gilt, können – je nach kantonaler Regelung und Ausgestaltung des Reglements – Einlagen in den Erneuerungsfonds unter bestimmten Voraussetzungen als Unterhaltskosten berücksichtigt werden. Mit dem Wegfall des Unterhaltsabzugs für selbstgenutzte Liegenschaften entfällt diese Abzugsmöglichkeit ebenfalls.
Der Schuldzinsenabzug wird im Grundsatz stark eingeschränkt:

- Für selbstgenutztes Wohneigentum (Hypothekarzinsen) entfällt der Abzug grundsätzlich.
- Steuerpflichtige ohne Liegenschaften sind ebenfalls betroffen, da sie keine Schuldzinsen (bspw. private Darlehen, Kleinkredite etc.) mehr abziehen können.

Um den Eigenheimkauf etwas zu erleichtern, greift hier eine Ausnahme: Bis zu zehn Jahre nach dem Erwerb können Schuldzinsen im Umfang von maximal CHF 10 000 (Ehepaare) und CHF 5000 (Alleinstehende) in Abzug gebracht werden. Der Abzug nimmt über zehn Jahre linear um jährlich zehn Prozent ab.
Eigentümerinnen und Eigentümer von Renditeobjekten werden ebenfalls direkte Auswirkungen auf die zukünftige Steuerbelastung spüren. Schuldzinsen können neu nur noch im Umfang der Quote des unbeweglichen Vermögens der vermieteten Objekte zum Gesamtvermögen (quotal-restriktive Methode) geltend gemacht werden.

Ausblick
Die Abschaffung des Eigenmietwerts markiert einen Systemwechsel in der Schweizer Steuerpolitik. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht definitiv festgelegt; als frühestmöglich gilt der 1. Januar 2028. Der Bundesrat wird im Verlauf des Jahres 2026 das genaue Inkrafttreten nach Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) festlegen. Bis dahin bleiben die bestehenden Regeln grundsätzlich anwendbar.
Die Kantone behalten Spielraum bei der Umsetzung, insbesondere bei der Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften sowie bei allfälligen Abzügen für Energiespar- oder Denkmalschutzmassnahmen.
Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen kann es sinnvoll sein, geplante werterhaltende Unterhaltsarbeiten vorzuziehen und Einlagen in den Erneuerungsfonds zu leisten, um noch von den bisherigen Abzugsmöglichkeiten zu profitieren. Zudem sollten Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Finanzierung überprüfen und insbesondere bei vermieteten Liegenschaften die Auswirkungen der künftigen Begrenzung des Schuldzinsenabzugs frühzeitig analysieren.

«In Kürze»

1. Der Eigenmietwert für selbstgenutzte Liegenschaften entfällt frühstens ab 2028 und damit auch der Abzug für werterhaltende Unterhaltskosten.
2. Die Kantone können für überwiegend selbstgenutzte Zweitliegenschaften eine Objektsteuer einführen.
3. Der Schuldzinsenabzug (inkl. Hypothekarzinsen, private Darlehen, Kleinkredite etc.) wird stark eingeschränkt; ein befristeter Abzug bleibt für Ersterwerberinnen und Ersterwerber bestehen. Bei Renditeliegenschaften ist der Abzug weiterhin begrenzt möglich.

Stärkung der AHV-Kapitalbasis: Eckpunkte einer Reform

Worum es geht
Mitarbeitende, die am Kapital des arbeitgebenden Unternehmens beteiligt sind, können entweder in Form von Lohn oder über Dividenden entschädigt werden. Diese beiden Vergütungsformen werden steuerlich und sozialversicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt und führen deshalb zu unterschiedlichen Belastungen.
Seit der Einführung der Teilbesteuerung von Dividenden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) haben diese Unterschiede zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Werden vermehrt Dividenden anstelle von Lohn ausbezahlt, so verringert sich das AHV-Beitragssubstrat.
Ein Postulat hat den Bundesrat beauftragt, diese Problematik zu prüfen und mögliche Korrekturen aufzuzeigen. Der entsprechende Bericht des Bundesrats wird nachfolgend in seinen Grundzügen dargestellt.

Optimierungsmöglichkeiten
Dividenden zählen – wie andere Kapitalerträge – nicht zum Erwerbseinkommen. Auf ihnen fallen deshalb keine Sozialversicherungsbeiträge an. Seit der USTR II werden Dividenden zudem nur teilweise besteuert, sofern die empfangende Person mit mindestens 10 % am Unternehmen beteiligt ist. Die Wahl zwischen Lohn und Dividende erlaubt es, die gesamte Steuer- und Sozialversicherungsbelastung für das Unternehmen und die beteiligten Mitarbeitenden zu senken.
Problematisch wird diese Gestaltung jedoch dann, wenn ein ungewöhnlich tiefer Lohn festgelegt und stattdessen eine überhöhte Dividende ausbezahlt wird. Dies führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Selbstständigerwerbenden, die keine vergleichbaren Möglichkeiten haben, und andererseits zu tieferen Einnahmen bei der AHV.

Aktuelle Praxis
Bereits heute prüfen die Ausgleichskassen Sachverhalte, bei denen eine Umgehung der AHV-Beitragspflicht vermutet wird.
Nach der heutigen Praxis, die auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts beruht, können ausgeschüttete Dividenden ganz oder teilweise in beitragspflichtigen Lohn umqualifiziert werden. Voraussetzung ist, dass beide folgenden Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Unternehmenswert und der ausgeschütteten Dividende (überhöhte Dividende).
- Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der erbrachten Arbeitsleistung und dem ausgerichteten Lohn (nicht marktkonformer Lohn).

Als überhöht gelten Dividenden in der Regel dann, wenn sie 10 % oder mehr des vom Steueramt festgelegten Steuerwerts der Beteiligungsrechte betragen.
Ob ein Lohn marktkonform ist, wird danach beurteilt, ob eine vergleichbare Person ohne Kapitalbeteiligung für eine ähnliche Tätigkeit in derselben Branche und mit vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung einen ähnlichen Lohn erhalten würde.
In der Praxis ist es häufig schwierig, einen nicht marktkonformen Lohn nachzuweisen. Kann dieses Missverhältnis nicht belegt werden, unterbleibt eine Umqualifizierung der Dividenden in beitragspflichtiges Erwerbseinkommen.

Schlussfolgerung
Im Rahmen der nächsten AHV-Reform soll geprüft werden, ob künftig ein Teil der offensichtlich überhöhten Dividenden an arbeitnehmende Anteilsinhaber/-innen von Kapitalgesellschaften der AHV-Beitragspflicht unterstellt werden soll. Im Unterschied zur heutigen Praxis soll dabei unter Umständen nicht mehr zusätzlich nachgewiesen werden müssen, dass ein ungewöhnlich tiefer Lohn ausgerichtet wurde.

«In Kürze»

1. Dividenden gelten nicht als Erwerbseinkommen und unterliegen grundsätzlich weder der AHV-Beitragspflicht noch den Sozialversicherungsabgaben. Bei einer Beteiligung von mindestens 10 % werden sie zudem nur reduziert besteuert.
2. Diese unterschiedliche Behandlung von Lohn und Dividende kann dazu führen, dass Arbeitnehmende mit Kapitalbeteiligung einen tieferen Lohn und dafür höhere Dividenden beziehen.
3. Im Rahmen einer künftigen AHV-Revision wird geprüft, ob offensichtlich überhöhte Dividenden an arbeitnehmende Anteilsinhaber/-innen von Kapitalgesellschaften künftig ganz oder teilweise AHV-beitragspflichtig werden sollen.

Steuerliche Regelung des Kinderabzugs

Worum es geht
Im Rahmen der Sozialabzüge können natürliche Personen, die für ein Kind aufkommen, in ihrer Steuererklärung sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern einen Kinderabzug geltend machen. Der Kinderabzug trägt dem Umstand Rechnung, dass Eltern und andere unterstützungspflichtige Personen zusätzliche Kosten für Kinder tragen.
In der Praxis ergeben sich insbesondere bei getrennt lebenden Eltern, Patchworkfamilien oder bei alternierender Obhut häufig Fragen zum Anspruch auf den Kinderabzug und zu dessen korrekter Zuteilung. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze erläutert.

Anspruch und Zuteilung
Massgebend für den Anspruch auf den Kinderabzug sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, in der Regel am 31. Dezember. Der Kinderabzug wird für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder bis zum Abschluss der beruflichen oder schulischen Erstausbildung gewährt, wenn für deren Unterhalt ganz oder überwiegend aufgekommen wird.
Entscheidend ist nicht allein die zivilrechtliche Unterhaltspflicht, sondern vor allem, wer die Unterhaltskosten tatsächlich trägt. Dabei kommt es insbesondere auf Unterhaltsvereinbarungen, Gerichtsurteile oder andere geeignete Nachweise an. Werden die Eltern getrennt besteuert, stellt sich die Frage, welchem Elternteil der Kinderabzug zusteht. Steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und kommt kein Elternteil überwiegend für den Unterhalt auf, wird der Kinderabzug grundsätzlich je zur Hälfte aufgeteilt. Weisen die Eltern jedoch eine ungleiche finanzielle Belastung nach, kann davon abgewichen werden: Trägt ein Elternteil überwiegend die Unterhaltskosten, steht ihm der gesamte Kinderabzug zu.
Erhält ein Elternteil Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind, kann dieser den Kinderabzug geltend machen, während der andere Elternteil die bezahlten Unterhaltsbeiträge steuerlich abziehen kann. Dadurch wird verhindert, dass der Kinderabzug doppelt beansprucht wird.
Bei alternierender Obhut oder bei besonderen Unterhaltsvereinbarungen können kantonale Sonderregelungen gelten. In solchen Fällen ist eine sorgfältige Prüfung der konkreten Betreuungssituation und der finanziellen Beiträge erforderlich.

Konkrete Ausgestaltung
Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Kinderabzug in der Steuerperiode 2025 CHF 6800 pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind. Der Abzug wird am steuerbaren Einkommen vorgenommen. Zusätzlich kommt bei verheirateten oder alleinstehenden Steuerpflichtigen mit Kindern der Elterntarif zur Anwendung, der den Steuerbetrag direkt um CHF 263 pro Kind reduziert.
Auf kantonaler Ebene sind die Kinderabzüge nicht einheitlich geregelt. Die kantonalen Bestimmungen unterscheiden sich sowohl in der Höhe der Abzüge als auch in deren Ausgestaltung, etwa bei auswärtiger Ausbildung. Teilweise sind die Abzüge einkommensabhängig oder betragsmässig begrenzt. In einzelnen Kantonen wird der Kinderabzug nicht als Abzug vom Einkommen, sondern in Form einer Steuergutschrift gewährt. Zudem bestehen in gewissen Kantonen besondere Regelungen für Patchworkfamilien oder für Kinder, die nur während eines Teils der Steuerperiode im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.
Im Kanton Zürich richtet sich die Zuteilung des Kinderabzugs – analog zur direkten Bundessteuer – in erster Linie nach der tatsächlichen Betreuung und der effektiven Unterhaltsleistung. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge und hälftiger Betreuung wird der Kinderabzug in der Regel je zur Hälfte zugeteilt, sofern kein Elternteil überwiegende Unterhaltsleistungen nachweisen kann. Auch bei alternierender Obhut ist entscheidend, wer die Kosten für den Unterhalt tatsächlich trägt.

«In Kürze»

1. Kinderabzüge sind Sozialabzüge bei der direkten Bundessteuer sowie bei den kantonalen Steuern.
2. Bei getrennt besteuerten Eltern ist entscheidend, wer die Unterhaltskosten tatsächlich trägt.
3. Die konkrete Ausgestaltung der Kinderabzüge unterscheidet sich teilweise erheblich zwischen Bund und Kantonen.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine eidg. dipl. Experten. Seit 100 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.